

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2005

Herausgegeben in Hildesheim am 31. August 2005

Nr. 34

Inhalt	Seite
24.08.2005 - III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuhof	470
30.08.2005 - Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Fabrikstraße“ der Gemeinde Algermissen	471
30.08.2005 - Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kleiner Dornkamp“ der Gemeinde Algermissen	473
30.08.2005 - Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen	475

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 147, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 128, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

**III. Nachtrag
zur Hundesteuersatzung
der Gemeinde N e u h o f**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der **Gemeinde Neuhof** in seiner Sitzung am **24.08.2005** folgenden III. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 19.10.1989 in der Fassung des II. Nachtrags vom 16.05.2001 beschlossen:

Artikel I

§ 8 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, wenn der Zuzug im Laufe eines Kalendermonats erfolgt. Ist der Zuzug und damit die Hundehaltung bereits am ersten des Kalendermonats erfolgt, beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

Artikel II

Dieser III. Nachtrag tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeitige Fassung des § 8 außer Kraft.

Neuhof, den 24.August 2005

Gemeinde N e u h o f

(Lottmann)
Bürgermeister

(Pletz)
Gemeindedirektor

Gemeinde Algermissen
Der Bürgermeister

Algermissen, 30.08.2005

B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.08.2005 die **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Hinter der Fabrikstraße“** in der Ortschaft Ummeln als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Wohnen, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	14.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

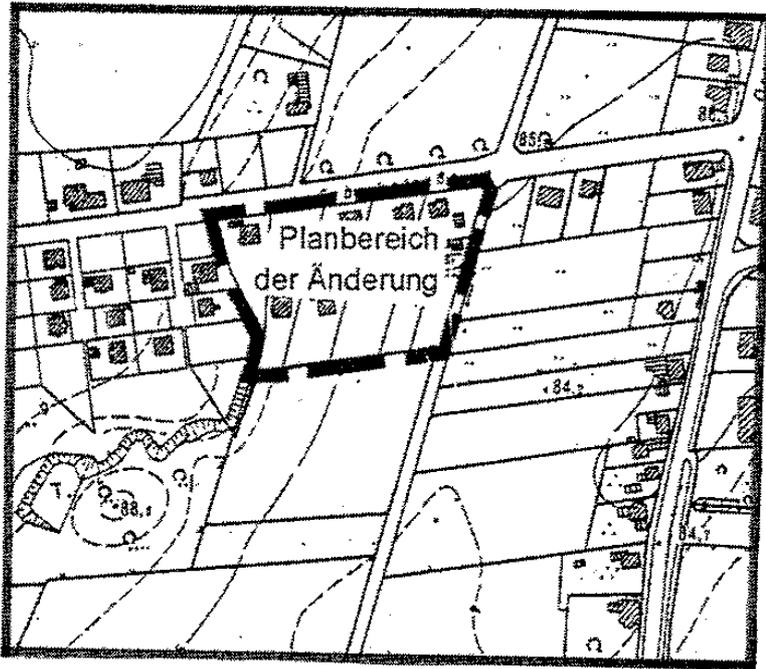
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle



B E K A N N T M A C H U N G

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 29.08.2005 die **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Kleiner Dornkamp“** in der Ortschaft Lühnde als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Wohnen, Marktstraße 7 während der Sprechzeiten:

montags	09.00 bis 12.00 Uhr
dienstags	14.30 bis 16.30 Uhr
donnerstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

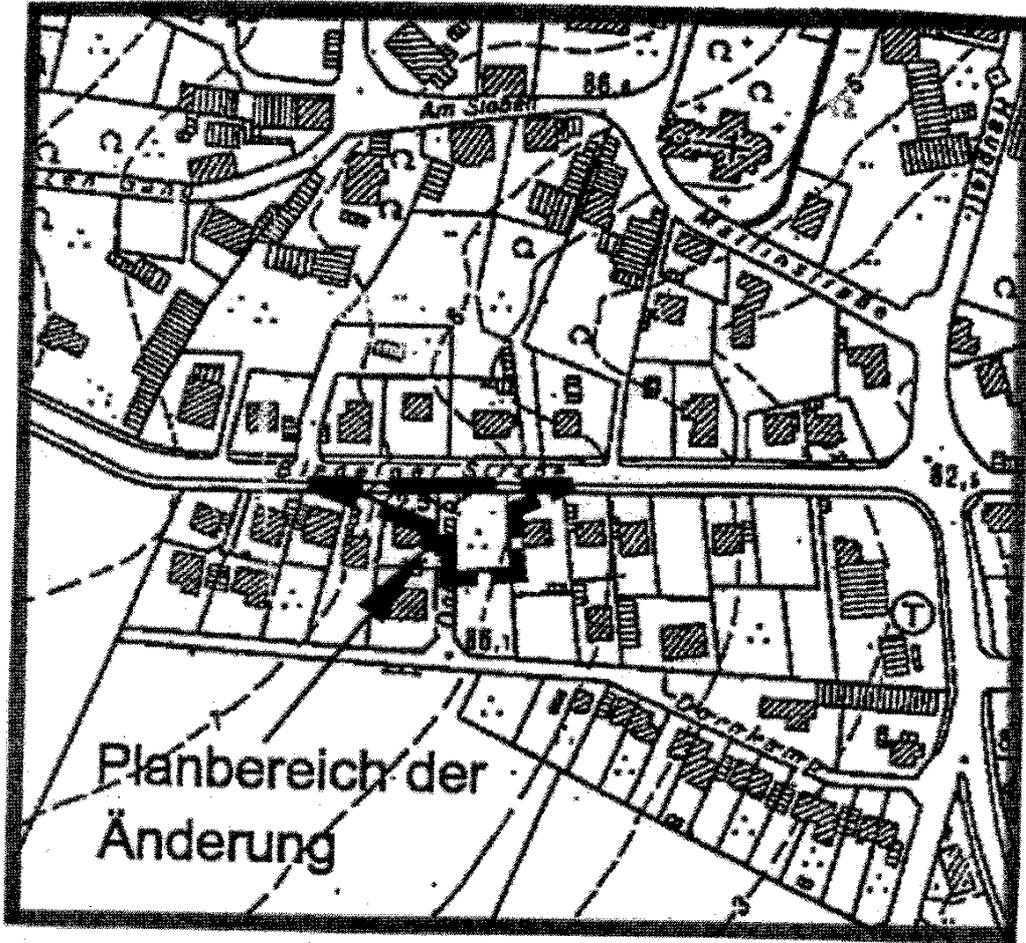
Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

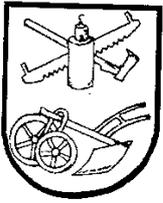
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verletzung/ Mangel dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den durch die Änderung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen der entsprechenden Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Moegerle





GEMEINDE DIEKHOLZEN
Landkreis Hildesheim
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Widmung von Straßen in der Gemeinde Diekholzen

Gemäß § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2004 (Nds. GVBl. S. 406), wird bekannt gemacht, dass aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Diekholzen vom 21. Juli 2005 folgende Straßen und Straßenteile mit sofortiger Wirkung im Rahmen des Straßenverkehrsrechts dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind:

1. Langes Feld - Flurstücke 513/1 bis 513/7 in der Gemarkung Diekholzen Flur 1
2. Holthusenring - Flurstücke 29/3, 168/6 und 557 in der Gemarkung Diekholzen Flur 1
3. Weg Holthusenring - Flurstück 551 in der Gemarkung Diekholzen Flur 1

Träger der Straßenbaulast für die o.a. Straßen und Wege ist die Gemeinde Diekholzen. Für den "Weg Holthusenring" wird die Nutzung nur auf den Fußgängerverkehr beschränkt. Weitere Beschränkungen auf bestimmte Nutzungsarten oder Benutzerkreise werden für die restlichen Straßenflächen nicht festgelegt.

Durch die Widmung, deren Umfang sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan ergibt, wird das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Diekholzen entsprechend geändert.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover zu erheben.

Diekholzen, den 30. August 2005

(Dienstsiegel)

Meier

